

TEIL B ; TEXT

DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NR.24 - NEUFASSUNG -
BLEIBEN FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR.24 - NEUFASSUNG -
1.(VEREINFACHTE) ÄNDERUNG UNVERÄNDERT BESTEHEN.

ZEICHENERKLÄRUNG

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (Bau NVO) 1977 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1763)

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNG RECHTSGRUNDLAGE

I. FESTSETZUNGEN

	REINE WOHNGEBIETE	§ 3 Bau NVO
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16(5) Bau NVO
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHST-GRENZE	§ 17(4) Bau NVO
0,35	GRUNDFLÄCHENZAHL (z.B 0,35)	§ 19 Bau NVO
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL (z.B 0,4)	§ 20 Bau NVO
o	OFFENE BAUWEISE	§ 22(2) Bau NVO
	BAULINIE	§ 23(2) Bau NVO
	BAUGRENZE	§ 23(3) Bau NVO
	FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN - GARAGEN	§ 9 (1)4 BBauG
	VERKEHRSFLÄCHE - FUSSWEG	§ 9 (1)11BBauG
	VERKEHRSFLÄCHENBEGRENZUNGSLINIE MIT GEH- UND LEITUNGSBECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9 (1)21BBauG
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTS-ANLAGEN - GEMEINSCHAFTSGARAGEN	§ 9(1)22 BBauG
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNG FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9(1)25bBBauG
	ANPFLANZEN VON EINZELBÄUMEN	§ 9(1)25a BBauG
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES B-PLANES NR. 24 -NEUFASSUNG - 1.(VEREINF.) ÄNDERUNG	§ 9(7) B BauG

III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

$\frac{62}{5}$	FLURSTÜCKSNUMMER
	BESTEHENDE FLURSTÜCKSGRENZE
	KÜNFTIG ENTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZE
	IN AUSSICHT GENOMMENE FLURSTÜCKSGRENZE
	HÖHENLINIE MIT HÖHENZAHL
	HAUSNUMMER
	BESTEHENDE WOHNGEBÄUDE

NUTZUNGSSCHABLONE

BAUGEBIET	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
	BAUWEISE

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

	GRENZE DES MINDESTABSTANDES ZUM SCHUTZ DES WALDES (SIEHE BEGRÜNDUNG)
------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------

SATZUNG DER STADT BAD OLDESLOE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 24 -NEUFASSUNG- 1. (VEREINF.) ÄNDERUNG

GEBIET : HÖTER BERG NR.17 - 27 (UNGER. HAUSNUMMERN) U. FLURSTÜCKE NR. 84/21; 84/24; 84/3.

AUFGRUND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) IN DER FASSUNG DER BEKANNT-
MACHUNG VOM 18.AUGUST 1976 (BGBl. I S. 2256), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM
6. JULI 1979 (BGBl. I S. 949) UND DES § 82 DER LANDESBAUORDNUNG IN DER FASSUNG DER BE-
KANNTMACHUNG VOM 24. FEBRUAR 1983 (GVBl. Schl. H. S. 86) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG
DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 18. 6. 1984 FOLGENDE SATZUNG
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 24-NEUE-1-VEREINFÄND. FÜR DAS GEBIET HÖTER BERG
NR. 17-27 (UNGERADE HAUSNUMMERN) U. FLURSTÜCKE NR. 84/21, 84/24, 84/3

BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

VERFAHRENSVERMERKE

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERORDNETENVER-
SAMMLUNG VOM 9. 5. 1983

DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABRUCK
IN DEM STORMARNER TAGEBLATT UND DEN LUBECKER NACHRICHTEN AM 15. 6. 1983 ERFOLGT

BAD OLDESLOE, DEN 5. 2. 1985

STADT BAD OLDESLOE
DER BÜRGERMEISTER

LS

gez. BAETHGE
(BAETHGE)

DEN EIGENTÜMERN DER VON DEN ÄNDERUNGEN ODER ERGÄNZUNGEN BETROFFENEN UND BENACHBARTEN
GRUNDSTÜCKE WURDE GEMÄSS § 13 BBauG GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEGEBEN
AM 3. 10. 1983

DEN VON DEN ÄNDERUNGEN ODER ERGÄNZUNGEN BERÜHRTEN TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELANGE
WURDE GEMÄSS § 13 BBauG GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEGEBEN AM 4. 10. 1983

BAD OLDESLOE DEN 5. 2. 1985

STADT BAD OLDESLOE
DER BÜRGERMEISTER

LS

gez. BAETHGE
(BAETHGE)

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 24. 1. 1985 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER
NEUEN STADTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

BAD OLDESLOE, DEN 31. 1. 1985

LEITER DES KATASTERAMTES

LS

gez. SCHELL
(OBERREG. VERMESSUNGSRAT)

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT ÜBER DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANRE-
GUNGEN SOWIE ÜBER DIE STELLUNGNAHMEN AM 18. 6. 1984 ENTSCHEIDEN. DAS ERGEBNIS
IST MITGETEILT WORDEN.

BAD OLDESLOE, DEN 5. 2. 1985

STADT BAD OLDESLOE
DER BÜRGERMEISTER

LS

gez. BAETHGE
(BAETHGE)

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE
AM 18. 6. 1984 VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG
VOM 18. 6. 1984 GEBILLIGT.

BAD OLDESLOE, DEN 5. 2. 85

STADT BAD OLDESLOE
DER BÜRGERMEISTER

LS

gez. BAETHGE
(BAETHGE)

DIE UNTERLAGEN ÜBER DIE 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES WURDEN AM 5.2.1985 DEM HERRN INNENMINISTER DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN ZUR KENNTHNIS / GENEHMIGUNG VORGELEGT.

BAD OLDESLOE, DEN 5.2.1985

STADT BAD OLDESLOE
DER BÜRGERMEISTER

LS

gez. BAETHGE
(BAETHGE)

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE MIT ERLASS DES INNENMINISTERS DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN VOM 4.4.1985 AZ IV 810c-512113-624-(24) MIT AUFLAGEN UND HINWEISEN ERTEILT.

BAD OLDESLOE, DEN 29.5.1985

STADT BAD OLDESLOE
DER BÜRGERMEISTER

BAETHGE
(BAETHGE)

~~DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAM- LUNG VOM _____ ERFÜLLT, DIE HINWEISE SIND BEACHTET. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT ERLASS DES INNENMINISTERS DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN VOM _____ AZ _____ BESTÄTIGT.~~

~~BAD OLDESLOE, DEN _____~~

~~STADT BAD OLDESLOE
DER BÜRGERMEISTER~~

~~_____
(BAETHGE)~~

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

BAD OLDESLOE, DEN 29.5.1985

STADT BAD OLDESLOE
DER BÜRGERMEISTER

BAETHGE
(BAETHGE)

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN, SIND AM 29.5.1985 ORTSÜBLICH BEKANTT GEMACHT WORDEN. IN DER BEKANTTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND DIE RECHTSFOLGEN (§ 155 a ABS. 4 BBauG) SOWIE AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENT- SCHÄDIGUNGSANSPRUCHEN (§ 44 c BBauG) HINGEWIESEN WORDEN, DIE SATZUNG IST MITHIN AM 30.5.1985 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

BAD OLDESLOE, DEN 30.5.1985

STADT BAD OLDESLOE
DER BÜRGERMEISTER

BAETHGE
(BAETHGE)

TEIL B ; TEXT

DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NR.24 - NEUFASSUNG - BLEIBEN FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR.24 - NEUFASSUNG - 1.(VEREINFACHTE) ÄNDERUNG UNVERÄNDERT BESTEHEN.